



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/11/2020

Sitzungsdatum: Dienstag, 03.11.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: in der Aula der Mittelschule der Künischen Dörfer,
Jahnstraße 3, 94118 Jandelsbrunn (Eingang
Wollaberger Straße)

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Martin
Bauer, Maximilian
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöllner, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Wilhelm, Anna

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

Zu TOP 1: Alexander Sonnleitner (SSP, Waldkirchen Planungsbüro)

Monika Wagner, Lukas Schmöller, Max Pöschl (Wollaberg), Alexander Starkl, Maria Starkl, Alexander Brandl, Christian Spannbauer, Gabi Spannbauer, Hermann Zillner, Herbert Pietzonka, Markus Strobl, Thomas Starkl

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eckerl, Richard	entschuldigt
Heß, Anton	entschuldigt
Müller, Reinhard	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|-----------------------|
| 1 | Ortskernsanierung Jandelsbrunn; Städtebau; Fußweg Ortsmitte - Badesee; Vorstellung der Planung und Kostenschätzung | SG 10/057/2020 |
| 2 | Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 30 und Aufstellung eines Bebauungsplanes WA Hintereben Nord-Ost Schulstraße im Parallelverfahren; Abwägung nach Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange; Feststellungs- und Satzungsbeschluss | SG 13/086/2020 |
| 3 | Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Weid Ost; Aufstellungsbeschluss | SG 10/055/2020 |
| 4 | Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Garage auf Fl.Nr. 74 Tfl. Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/085/2020 |
| 5 | Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 22 Gemarkung Hintereben | SG 10/059/2020 |
| 6 | Gebäude der ehemaligen Grundschule Heindlschlag; Sanierung im Rahmen einer "kleinen Dorferneuerung" | SG 10/058/2020 |
| 7 | Endlagerung von nuklearem Abfall im Bayerischen Wald; Zwischenbericht der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE); Resolutionsbeschluss | SG 10/060/2020 |
| 8 | Bestellung eines Jugend- und Inklusionsbeauftragten | |
| 8.1 | Bestellung eines Jugendbeauftragten | SG 10/061/2020 |
| 8.2 | Bestellung eines Inklusionsbeauftragten | SG 10/062/2020 |
| 9 | Verschiedenes | |

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Vor Beginn der Sitzung ordnet der Vorsitzende das Tragen des Mund-Nasenschutzes für Zuhörer auch am Sitzplatz an. Er begründet dies als reine Vorsichtsmaßnahme aufgrund der aktuellen Infektionszahlen der Covid-19 Pandemie (Corona).

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ortskernsanierung Jandelsbrunn; Städtebau; Fußweg Ortsmitte - Badeseer; Vorstellung der Planung und Kostenschätzung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 07.07.2020 TOP 13 beschlossen, die Entwurfsplanung des Verbindungsweges von der Ortsmitte zum Badeseer mit Errichtung von Parkplätzen weiter zu verfolgen.

Zur Umsetzung soll der Vorschlag 3 kommen.

Die Planung wird samt Kostenschätzung vorgestellt.

Der Förderantrag ist eingereicht.

Diskussion:

Alexander Sonnleitner zeigt noch einmal die historische Entwicklung dieser Planung auf und stellt die geschätzten Kosten dar. Insbesondere die Steigung des Geländes stellt dabei eine größere Herausforderung dar, die man nur über eine längere Streckenführung bewältigen kann. Deshalb wurde unter mehreren Alternativen die mit einer weitläufigen Kurve in der Mitte gewählt. Zusätzlich soll der Weg mit einer modernen Solarbeleuchtung ausgestattet werden, die nur im Bedarfsfalle leuchtet.

Am oberen Ende des Weges werden 20 Parkstellplätze geschaffen.

Die Kostenschätzung beläuft sich für die Maßnahme auf 446.044,13 Euro.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Förderung müsste die Gemeinde rund 200.000 Euro eigen finanzieren.

Bürgermeister Freund stellt dar, dass diese Planung angesichts der ursprünglichen Idee, den Weg entlang der St 2131 zu bauen nicht nur kostengünstiger ist sondern auch gestalterisch attraktiver. Obendrein kann der lange gehegte Wunsch nach einem Fußgängerweg von der Ortsmitte zum Freibad nun verwirklicht werden.

Der Wunsch nach Spielmöglichkeiten entlang des Weges keimt noch einmal auf, der in das Gesamtkonzept mit einfließen sollte.

Das Vorhaben findet Zustimmung im Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im kommenden Haushaltsjahr den erforderlichen Haushaltsansatz im Haushalt einzuplanen, sofern dies aus finanzieller Lage möglich ist. Sofern die Förderzusage

erteilt ist, werden die Arbeiten ausgeschrieben. Die Durchführung soll so zügig wie möglich erfolgen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 30 und Aufstellung eines Bebauungsplanes WA Hintereben Nord-Ost Schulstraße im Parallelverfahren; Abwägung nach Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange; Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.02.2020 TOP 1.2 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet (WA) Hintereben Nord-Ost Schulstraße nach § 4 BauNVO beschlossen und die Planentwürfe vom 28.01.2020 in der Überarbeitung vom 22.04.2020 des Planungsbüros Pichlmeier wurde in der Sitzung vom 04.02.2020 gebilligt. Der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss wurde am 24.04.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Vom 11.05.2020 bis 10.06.2020 hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig in der Zeit von 30.04.2020 – 10.06.2020 beteiligt.

In der Sitzung vom 07.07.2020 TOP 1 hat sich der Gemeinderat mit den Bedenken und Hinweisen zur Bauleitplanung auseinandergesetzt.

Nach Einarbeitung aller Änderungen wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 09.09.2020 bis 12.10.2020 statt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen oder Bedenken vorgetragen.

Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.09.2020 bis 13.10.2020 statt.

Die Träger öffentlicher Belange äußerten sich wie folgt:

Eingegangene Stellungnahmen

- | | |
|--|------------|
| 1. Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 40 | 13.10.2020 |
| 2. Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 41 | 13.10.2020 |
| 3. Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz | 07.10.2020 |
| 4. Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde | 13.10.2020 |
| 5. Landratsamt Freyung-Grafenau, Tiefbauamt | 13.10.2020 |
| 6. Regierung von Niederbayern | 14.10.2020 |
| 7. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf | 30.09.2020 |
| 8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft | 23.09.2020 |

9. Regionaler Planungsverband Donau-Wald	15.10.2020
10. Bayerischer Bauernverband	12.10.2020
11. Bayernwerk	22.09.2020
12. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	11.09.2020

1. Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 40

Herr Wilhelm

Schreiben vom 13.10.2020

Zum Flächennutzungsplan

1. „ von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird festgestellt, dass trotz anderslautender Beschlusslage (Sitzung vom 07.07.2020) dem Deckblatt kein Umweltbericht beiliegt und weiterhin in der Begründung Ausführungen enthalten sind, die auf die Darstellungsmöglichkeiten eines F-Plan-Deckblatts abzustimmen bzw. zu reduzieren sind. Beispielsweise sind die "Textlichen Hinweise" (Ziff. 1.5.5) deplatziert, da sie Festsetzungen eines Bebauungsplans darstellen. Das Deckblatt ist keine Rechtsnorm wie der Bebauungsplan (Satzung). Entsprechende Festsetzungen können somit nicht vorgegeben werden. Auch fehlt es an einer entsprechenden Ermächtigungsnorm...“

Abwägung zu Punkt 1:

Dem Deckblatt wird ein Umweltbericht beigelegt. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Darstellungsmöglichkeiten in einem Deckblatt zum Flächennutzungsplan abgestimmt.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 0

2. „...Für die Ausgleichsfläche ist eine Signatur zu verwenden, die als solche auch erkennbar und deutbar ist. Andernfalls geht die erforderliche "Zeigerfunktion" verloren. Die genannten Korrekturen können redaktionell vorgenommen werden...“

Abwägung zu Punkt 2:

Die Ausgleichsfläche wird entsprechend der Planzeichenverordnung dargestellt.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 0

2. Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 41

Frau Altenkamp

Schreiben vom 13.10.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

1. „...aus stadtplanerischer Sicht sind keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen. Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 08.06.2020 verwiesen...“

Abwägung zu Punkt 1:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 0

3. Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz

Herr Krodinger

Schreiben vom 07.10.2020

Zum Flächennutzungsplan

1. „...Belange der Landwirtschaft und deren Entwicklung (Maßnahmen zu Geruchs-/Lärmemissionen)

aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Betrieb mit Rinderhaltung in 250 m ist davon auszugehen, dass keine relevante Geruchs-/Lärmemission zu erwarten ist.

Straßenverkehrslärmschutz

Nach Untersuchungen zur Verkehrslärmsituation bzgl. der vorbeiführenden Straßentrasse Schulstraße auf FlNr. 194/4 ist unter Hochrechnung auf das Prognosejahr 2030 (als spezifische Straßen-/Verkehrsdaten mit Angaben zur künftigen Verkehrsentwicklung) davon auszugehen, dass Immissionsgrenzwerte-IGW/16.BImSchV eingehalten werden können und dass an den IO 1-7 (siehe Bericht – Anlage 2) die sog. Orientierungswerte- OW/DIN18005T1 um bis zu 4 dB(A) überschritten werden können; als Abhilfemaßnahmen sind passive Schallminderungsmaßnahmen vorgesehen, die sich auf eine angepasste Grundrissplanung (abgerückte Wohngebäude im Abstand von mind. 10 m zur Straße ansonsten Anforderungen an die Außenbauteile anhand bewerteter Bauschalldämmmaße) erstrecken. Zur Planung können nach mit vorgesehener Anbauverbotszone eine abgerückte Baukörperanordnung und zusätzlich zur Verbesserung der Straßenverkehrslärmsituation Planungsempfehlungen angegeben werden indem schutzbedürftige Wohn-/Schlafräume abgewandt zur straßenzugewandten Seite geplant werden sollen. Es wird empfohlen, im BBPl textl. Festsetzungen vorzusehen.

Anforderungen zum Schutz gegen Industrie-/Gewerbelärm

Zum Planungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und § 8 i. V. § 3 Abs. 5 BauNVO (wonach zur Vermeidung von engem Nebeneinander störender und schutzbedürftiger Nutzungen Flächen bzw. Anlagen im Freien –zum Trennungsgebot- möglichst weit entfernt von schutzbedürftiger Wohn-Bebauung anzuordnen sind) können Abhilfemaßnahmen durch von Bebauung freizuhalten Pufferflächen oder Abstandsflächen für Lärminderungsmaßnahmen wie z. B. zur Abschirmung oder aktiven Lärmschutz anhand Lärmschutzwälle zur Konfliktvermeidung/-minderung angegeben werden. Nach dem Geoplan-Bericht ist davon auszugehen, dass unter be-

stimmten Bedingungen (z. B. soweit im Nachtzeitraum kein lärmrelevanter Betrieb stattfindet) die nach TA Lärm für Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Zur von Spielplatznutzung ausgehendem Lärm wurde empfohlen, dass keine übermäßig lärmerzeugenden Geräte zu verwenden und auf bestimmungsgemäße Nutzung zu achten (ohne Jugendlichen-Treffpunkt). Dazu wurden nochmals Hinweis bezüglich Kinderlärm und zur Abgrenzung sonstigem Sportanlagenlärm angegeben, wonach Lärmbelästigungen, die aus bestimmungsgemäßer Nutzung solcher Anlagen (wie etwa durch Kindertages-/ bzw. –spieleinrichtungen) von Nachbarn grds. hinzunehmen sind und dass eine Beurteilung zu Kinderlärm in Bayern nach den Vorschriften den BImSchG nicht mehr stattfindet.

Anforderungen nach der 26. BImSchV bzgl. Niederspannungsleitungen- bzw. –anlagen die zur Vorsorge zum Schutz vor Strahlung empfohlen werden; hier zu Niederfrequenzanlagen wie z. B. der angegebenen Stromkabel bzw. Erdkabel die unter dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV „Verordnung über elektromagnetische Felder“ fallen; siehe Stlgn. BBPl...“

Abwägung zu Punkt 1:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 0

Zum Bebauungsplan

1. „...Belange der Landwirtschaft und deren Entwicklung (Maßnahmen zu Geruchs-/Lärmemissionen)

Angaben über landwirtschaftliche Betriebe und zu Anlagen mit Daten auf betriebliche Weiterentwicklungen/vorgesehene Erweiterungsabsichten unterhalb einem Abstand von 120 m und Aussagen vom AfLuE dazu fehlen; somit werden keine Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen, zur Beschränkung von Emissionen oder zu notwendigen Mindestabständen zur Vermeidung von Einschränkungen gegenüber landwirtschaftlichen Anlagennutzungen angegeben. Nach Geoplan-Bericht ist aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Betrieb mit Rinderhaltung in 250 m davon auszugehen, dass keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten sind.

Straßenverkehrslärmschutz

Mit Geoplan-Bericht wurden Angaben zur Verkehrslärmsituation bzgl. der vorbeiführenden Straßentrasse Schulstraße auf FlNr. 194/4 unter Hochrechnung auf das Prognosejahr 2030 (als spezifische Straßen-/Verkehrsdaten mit Angaben zur künftigen Verkehrsentwicklung) gemacht; danach ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte-IGW/16.BImSchV tags und nachts eingehalten werden können; an den IO 1-7 (siehe Bericht – Anlage 2) werden die sog. Orientierungswerte- OW/DIN18005T1 um bis zu 4 dB(A) überschritten; als Abhilfemaßnahmen werden passive Schallminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, die sich auf eine angepasste Grundrissplanung (abgerückte Wohngebäude im Abstand von mind. 10 m zur Straße ansonsten Anforderungen an die Außenbauteile anhand bewerteter Bauschalldämmmaße) erstrecken. Dazu und um eine Nachtruhe gewährleisten zu können, wurden unter Nr. 6 des Berichtes Vorschläge zu textlichen Festsetzungen gemacht, die i. R. der architektonischen Selbsthilfe umgesetzt werden können. Die Planung sieht nach der vorgesehenen Anbauverbotszone dazu eine abgerückte Baukörperanordnung vor und zusätzlich zur Verbesserung der Straßenverkehrslärmsituation eine Planungsempfehlung, dass schutzbedürftige Wohn-/Schlafräume abgewandt zur straßenzugewandten Seite geplant werden sollen. Diese Regelungen können bzw. sollen –wie empfohlen- als Textliche Festsetzungen übernommen werden.

Anforderungen zum Schutz gegen Industrie-/Gewerbelärm

Angaben mit Daten über lärmrelevante Anlagen liegen nicht vor, so dass eine Bewertung zum Planungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und § 8 i. V. § 3 Abs. 5 BauNVO (wonach zur Vermeidung von engem Nebeneinander störender und schutzbedürftiger Nutzungen Flächen bzw. Anlagen im Freien –zum Trennungsgebot- möglichst weit entfernt von schutzbedürftiger Wohnbebauung anzuordnen sind) nicht erfolgen kann. Auch sind Abhilfemaßnahmen etwa durch von Bebauung freizuhalten Pufferflächen oder Abstandsflächen für Lärminderungsmaßnahmen wie z. B. zur Abschirmung oder aktiven Lärmschutz anhand Lärmschutzwälle zur Konfliktvermeidung/-minderung nicht vorgesehen.

Nach dem Geoplan-Bericht wurden zur Untersuchung auf Geräusche durch Gewerbelärm Prognoseberechnungen vorgenommen, wonach davon auszugehen ist, dass unter bestimmten Bedingungen (z. B. soweit im Nachtzeitraum kein lärmrelevanter Betrieb stattfindet) die nach TA Lärm für Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Zum von der Spielplatznutzung ausgehenden Lärm wurde empfohlen, dass keine übermäßig lärm erzeugenden Geräte verwendet werden sollen und dass auf eine bestimmungsgemäße Nutzung geachtet werden sollte (ohne Jugendlichen-Treffpunkt). Dazu wird auf die bereits auf die zur Erstausslegung angegebenen Hinweise bezüglich Kinderlärm und zur Abgrenzung sonstigem Sportanlagenlärm hingewiesen, wonach Lärmbelastungen, die aus bestimmungsgemäßer Nutzung solcher Anlagen (wie etwa durch Kindertages-/ bzw. –spieleinrichtungen) von Nachbarn grds. hinzunehmen sind und dass eine Beurteilung zu Kinderlärm in Bayern nach den Vorschriften des BImSchG nicht mehr stattfindet. Dazu kann sich die Gemeinde eigene Regelungen (zum Nachbarschaftsschutz bzw. Rücksichtnahmegebot) überlegen. Auf das Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) und auf § 22 Abs. 1a BImSchG wird verwiesen, und darauf, dass es für sog. Jugendspieleinrichtungen spezielle Anforderungen zu nach 18.GmSchV geltenden Regelungen gibt (wie z. B. keine sonntäglichen Ruhezeitzuschläge, etc.) und dass Anforderungen zu deren Erfüllung als Maßnahmen in Art. 3 Abs. 2 i. V. mit Art. 4 des KJG konkretisiert sind, wo nach Art. 6 die Gemeinde eine Verordnungsermächtigung für weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Geräusche haben.

Anforderungen nach der 26. BImSchV bzgl. Niederspannungsleitungen- bzw. –anlagen

die zur Vorsorge zum Schutz vor Strahlung empfohlen werden; hier zu Niederfrequenzanlagen wie z. B. der angegebenen Stromkabel bzw. Erdkabel die unter dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV „Verordnung über elektromagnetische Felder“ fallen; siehe Abstände nach Anlage I...“

Anlage I (empfohlene Vorsorge-Abstände zu Erdkabel-Niederfrequenzanlagen):

Erdkabel	Bereich im Radius um das Kabel	1 m
----------	--------------------------------	-----

Anlage II: Sonstige/Allgemeine Hinweise zum Straßenverkehrs-Lärmschutz:

Als anzustrebende bzw. abwägungsfähige Zielwerte zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung sind die nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 für ein Allgemeines Wohngebiet empfohlenen schalltechnischen Orientierungswerte v. tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) anzugeben. Die nach 16.BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ geltenden Immissionsgrenzwerte am Tag von 59 dB(A) und nachts von 49 dB(A) für Wohngebiete sind ein wichtiges Indiz dafür, wann mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen ist. Bei Überschreitung können Untersuchungen zur Prüfung auf geeignete Lärminderungs- bzw. notwendige Lärmschutzmaßnahmen (Möglichkeiten des aktiven und passiven Schallschutzes) erforderlich werden.

Bei Planung insbesondere schutzbedürftiger Wohnbaugebiete können verschiedene Möglichkeiten in Betracht kommen, wie z.B. neben der Einhaltung ausreichender Abstände zum Verkehrsweg oder aktive Schallschutzmaßnahmen zur Lärminderung/-abschirmung, Gebäudeanordnung/-gliederung unter lärmabgewandter Anordnung von Aufenthaltsräumen und passive Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftiger Bebauung durch erhöhte Schalldämmung von Außenbauteilen.

Nach StMI-Schr. v. 10.06.96, erg. mit Schr. v. 25.03.97 „Vollzug der Baugesetze; Immissionsschutz in der Bauleitplanung“ sind bei Planung und Abwägung die Möglichkeiten des aktiven und passiven Schallschutzes auszuschöpfen und die Werte der 16.BImSchV einzuhalten bzw. sicherzustellen wobei die nach den Erkenntnissen der Lärmforschung gegen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen betroffener Straßennachbarn zu Innenpegel in Wohnräumen angegebenen Werte von 40 dB(A) und in Schlafräumen von 30 dB(A) nicht überschritten werden dürfen. Zum passiven Schallschutz werden Schallschutzmaßnahmen empfohlen, wie sie i.R. der architektonischen Selbsthilfe umgesetzt und bei Baumaßnahmen verwirklicht werden können (auf die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau wird verwiesen).

Abwägung zu Punkt 1:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 0

4. Träger öffentlicher Belange:

Regierung von Niederbayern

Frau Bukowski

Schreiben vom 15.06.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

1. „...die Gemeinde Jandelsbrunn plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 30. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes „WA Hintereben Nord-Ost Schulstraße“ erfolgt im Parallelverfahren. Durch das geplante Vorhaben sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im östlichen Bereich des Ortsteiles Hintereben geschaffen werden.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 10.06.2020 bereits Stellung genommen. Hierbei wurde u.a. angeführt, dass im Sinne des landesplanerischen Innenentwicklungszieles die in der Gemeinde vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Innenentwicklungspotenziale vorrangig zu nutzen sind. Dazu ist der derzeit vorhandene Bedarf nach zusätzlichen Bauflächen den vorhandenen Bauflächen gegenüberzustellen. Die Gemeinde Jandelsbrunn kommt gemäß der vorgelegten Planungsunterlagen auf ca. 10 Parzellen. Eine Darlegung der Methodik, die dieses Ergebnis liefert, ist in den vorgelegten Unterlagen erneut nicht erfolgt...“

Abwägung zu Punkt 1:

Die Gemeinde unternimmt intensive Anstrengungen, innerörtliche Leerstände umzunutzen und wiederzubeleben. In der jüngst abgeschlossenen Dorferneuerungsmaßnahme in Hintereben wurde dies als vorrangiges Ziel bereits umgesetzt. Für den Ort Jandelsbrunn wurde bei der Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ganz besonderer Wert darauf gelegt, die Innenentwicklung vorrangig voranzutreiben. Hierzu steht die Gemeinde nun in der Planungs- und Umsetzungsphase. Einer sich gut entwickelnden Wirtschaftskraft in der Gemeinde ist es zu verdanken, dass Arbeitskräfte, die noch vor wenigen Jahren auspendeln oder berufsbedingt wegziehen mussten, nunmehr in der Heimat einen Arbeitsplatz finden. Dies führt in der Gemeinde ganz deutlich zu einer gesteigerten Nachfrage von Bauland. Ebenso zeigt sich dies in der Studie von Dr. Tekles zur Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde. Auffallend viele Neugründungen junger Familien sind in den letzten Jahren zu verzeichnen. Die Bauflächen werden ausnahmslos an junge einheimische Familien abgegeben. Das Angebot der Gemeinde deckt trotz der Ausweisung des Baugebietes die Nachfrage noch nicht.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 0

2. „ Erneut weist die Gemeinde Jandelsbrunn darauf hin, dass die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen. Konsequenzen diesbezüglich werden jedoch nicht gezogen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Gemeinde darüber nachdenkt an anderer Stelle ggf. Flächen, die nicht entwickelt werden können, wieder zurückzunehmen. So könnte ein größerer Handlungsspielraum bei Neuausweisungen gewonnen werden. Bei einer zukünftigen Neuausweisung wird sich mit der vorhandenen Innenentwicklungspotential auseinandergesetzt und eine Strategie entwickelt.

Da es sich beim Ortsteil Hintereben, neben Wollaberg, um einen größeren gewachsenen Ortsteil in der Gemeinde handelt, werden die Erfordernisse der Raumordnung der vorgelegten Planung insgesamt nicht entgegengehalten. Nochmals weisen wir allerdings darauf hin, dass bei künftigen Neuausweisungen eine qualifiziertere Auseinandersetzung mit den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen erforderlich ist und dass die Gemeinde eine Strategie aufzeigen muss, wie die vorhandenen, aber ggf. nicht verfügbaren Innenentwicklungspotenziale aktiviert werden können. Bei Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung...“

Abwägung zu Punkt 2:

Im Zuge der Bedarfsermittlung für Neubaupläne dürfen wir auf die Erhebungen zu den Entwicklungskonzepten für die Dorferneuerung Hintereben sowie auf die Entwicklung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Ortskernsanierung Jandelsbrunn verweisen, die aufgrund von statistischen Erhebungen durch Studien von Dr. Tekles untermauert werden. Hiernach reicht es nicht aus, ausschließlich Innenentwicklungspotenziale anzubieten, die einerseits spärlich vorhanden, andererseits dort wo vorhanden, nicht verfügbar sind. Eine Umstufung betreffender Flächen würde für die Grundstückseigentümer eine „Entwertung“ ihrer Grundstücke bedeuten. Die Gemeinde befürchtet in diesem Falle eine juristische Auseinandersetzung.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 0

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Zustimmung zur Planung mitgeteilt:

- Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde

- Landratsamt Freyung-Grafenau, Tiefbauamt
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Weitere Mitteilungen sind bei der Gemeinde innerhalb der Beteiligungsfrist nicht eingegangen.

Aufgrund von Vorermittlungen zu Bauvorhaben wird von der Verwaltung vorgeschlagen, folgende Änderungen bei den Festsetzungen im Bebauungsplan vorzunehmen:

Textliche Festsetzungen Punkt 4:

Dachneigung bei Satteldächern: 15 bis 35 Grad, Dachgaupen sind zulässig,
Dachneigung bei Pultdächern: 8 bis 15 Grad.

Die restlichen Festsetzungen bleiben unberührt.

Die Änderung wird von Seiten der Verwaltung für erforderlich gehalten, da Erfahrungen früherer Baugebiete zeigen, dass immer wieder Dachgaupen zu bauen gewünscht werden. Die Dachneigung bei Pultdächern würde bei Neigungen ab 15 Grad unweigerlich dazu führen, dass Höhenmaße der Außenwände nicht eingehalten werden können.

Die Änderung hat jedoch zur Folge, dass eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen ist.

Dies ist jedoch sinnvoll, da bei späteren Änderungen des Bebauungsplanes sonst das Regelverfahren anzuwenden wäre.

Diskussion:

Bezüglich der Dachformen sollte man nicht zu viele Festsetzungen treffen. Zu rigide Festsetzungen verursachen nur, dass letzten Endes die Bebauungspläne geändert werden müssen, weil man den Wünschen der Bauherren soweit wie möglich entgegenkommen will. Vorgeschlagen wird, dass außer Pult- und Satteldächer auch noch Walmdächer zugelassen werden.

Beschluss:

1. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn in Form des Deckblatts 30 einschließlich des Erläuterungsberichts des Planungsbüros Pichlmeier in der Fassung vom 26.06.2020 unter Berücksichtigung der vorherig beschlossenen Änderungen wird hiermit festgestellt.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht „WA Hintereben Nord-Ost Schulstraße“ des Planungsbüros Pichlmeier in der Fassung vom 26.06.2020 unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen wird nach § 4 a Abs. 3 BauGB dem Kreisbauamt zur Stellungnahme vorgelegt:

Textliche Festsetzungen Ziffer 4:

- Zugelassen sind Satteldächer, Pultdächer und Walmdächer.
- Dachgauben sind zulässig
- Dachneigung bei Pultdächern 8 bis 15 Grad
- Dachneigung bei Sattel- und Walmdächern 15 bis 35 Grad

Die zusammenfassende Erklärung über die Abhandlung der Umweltbelange gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB ist den Bauleitplänen beizufügen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 3 Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Weid Ost; Aufstellungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Um einem beabsichtigten Bauvorhaben auf Flurnummer 373/2 Gemarkung Jandelsbrunn zum Erfolg zu verhelfen, wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Weid Ost gefordert.

Dem Gemeinderat wird der Entwurf in der Anlage vorgelegt.

Diskussion:

Unmut wird geäußert, dass bei Bebauungen innerhalb bereits bebauter Ortsteile nun auch eine Außenbereichssatzung gefordert wird. Dies verursacht einen Verwaltungsaufwand, der speziell in diesem Falle vermeidbar wäre.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Weid Ost (Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB).

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf (Billigungsbeschluss).

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren möglichst nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchzuführen.

Sofern durch das Aufstellungsverfahren weitere Planungskosten verursacht werden, hat der Antragsteller diese zu tragen.

Es wird nicht garantiert, dass das Aufstellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wird.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 1

TOP 4 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Garage auf Fl.Nr. 74 Tfl. Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Jakob Wolfgang, Aßbergerweid 1a, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Jandelsbrunn, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet (§ 6 BauNVO).

Das Vorhaben ist daher nach seiner Art im Mischgebiet zulässig.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur Kreisstraße Kr FRG 3.

Das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger ist durch den Bauwerber herzustellen.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 80 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 5 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 22 Gemarkung Hintereben
--

Sachverhalt:

Bauherr: Alexander Starkl, Kreuzwiese 8, 94051 Hauzenberg

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche (vgl. Beschluss vom 07.09.2010 TOP 1.2).

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Hintereben städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Erschließung:

I.

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die eine anzulegende Privatzufahrt zur Ortsstraße Fl. Nr. 863.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Die Durchleitungs- und Einleitungsrechte zu Gunsten der Gemeinde Jandelsbrunn sind in dinglicher Weise durch den Bauwerber auf dessen Kosten von den betroffenen Grundstückseigentümern zu erwirken.

III.

Abwasserbeseitigung:

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals. Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Die Durchleitungs- und Einleitungsrechte sind in dinglicher Weise durch den Bauwerber auf dessen Kosten von den betroffenen Grundstückseigentümern zu erwirken.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Diskussion:

Im Gemeinderat erkennt man die Situation der Außenbereichslage. Sollte deshalb der Antrag abzulehnen sein, signalisiert der Gemeinderat Bereitschaft zum Erlass einer Satzung nach den Vorschriften des BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 6 Gebäude der ehemaligen Grundschule Heindlschlag; Sanierung im Rahmen einer "kleinen Dorferneuerung"

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 15.09.2020 TOP 8 einen Beschluss zur Selbstbindung gefasst.

Dieser ist u. a. Voraussetzung, um Programme sowohl aus der Städtebauförderung als auch aus der Dorferneuerung abgreifen zu können.

Es besteht die Möglichkeit, das ehemalige Grundschulhaus in Heindlschlag über eine sogenannte „kleine Dorferneuerung“ ertüchtigen zu können.

Hierbei wird insbesondere die energetische Ertüchtigung sowie die Herstellung der Barrierefreiheit gefördert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Sanierung des Grundschulgebäudes in Heindlschlag beim Amt für Ländliche Entwicklung für eine „kleine Dorferneuerung“ anzumelden.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 7 Endlagerung von nuklearem Abfall im Bayerischen Wald; Zwischenbericht der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE); Resolutionsbeschluss
--

Sachverhalt:

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) hat am Montag, 28. September 2020, den Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht. Er enthält die Ergebnisse der ersten Auswertung von bereits existierenden geologischen Daten über den Untergrund Deutschlands. Das Ergebnis sind zum einen die Gebiete, die für die Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen ungeeignet sind, als auch die Gebiete, die eine günstige geologische Gesamtsituation dafür erwarten lassen. An diesen Orten erscheint es lohnend, sie im weiteren Verfahren näher zu betrachten.

90 Teilgebiete auf 54 Prozent der Fläche Deutschlands

Die BGE hat 90 Teilgebiete mit einer Gesamtfläche von gut 240.000 Quadratkilometer ermittelt. Da sich Teilgebiete teilweise überlagern, ist die Gesamtfläche auf der ehemals weißen Deutschlandkarte aber kleiner: rund 194.000 Quadratkilometer oder rund 54 Prozent der Landesfläche.

„Die Chance, in Deutschland den Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle zu finden, der Sicherheit für eine Million Jahre bietet, steht sehr gut. Das zeigen die 90 Teilgebiete überall im Land“, sagt Stefan Studt, Vorsitzender der Geschäftsführung der BGE.

Teilgebiete sind Gebiete, die eine günstige geologische Gesamtsituation für die Lagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen. Es gibt sehr kleine Teilgebiete, beispielsweise Salzstöcke, aber auch sehr große Teilgebiete, beispielsweise große Tonformationen, die sich über mehrere Landkreise oder auch Bundesländergrenzen hinweg erstrecken können. Manche Teilgebiete sehen auf der geografischen Karte aus wie eine Inselgruppe. Dort könnte eine Störungszone eine Wirtsgesteinseinheit im Untergrund unterbrechen, oder in einem Teil der Formation kann eine Mindestanforderung nicht erfüllt sein, in anderen Teilen der Formation dagegen schon.

Teilgebiete in fast allen Bundesländern

Die Teilgebiete verteilen sich auf alle Bundesländer mit Ausnahme des Saarlands. Im Tongestein hat die BGE neun Teilgebiete mit einer Fläche von knapp 130.000 Quadratkilometern ermittelt. Im Wirtsgestein Steinsalz sind insgesamt 74 Teilgebiete mit einer Fläche von etwas mehr als 30.000 Quadratkilometern ausgewiesen worden. Davon befinden sich 60 Teilgebiete in steil stehenden Steinsalzformationen, also Salzstöcken, und 14 Teilgebiete in stratiformen - also flachen - Steinsalzformationen. Sieben Teilgebiete mit einer Fläche von knapp 81.000 Quadratkilometern befinden sich in kristallinem Wirtsgestein. „An der Größe der Teilgebiete lässt sich leicht erkennen, dass wir von einer Vorentscheidung für einen Standort noch ein gutes Stück entfernt sind“, sagt Steffen Kanitz, in der BGE-Geschäftsführung für die Standortauswahl zuständig. „Jetzt freuen wir uns auf die Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern und der Fachöffentlichkeit über unsere Ergebnisse, unsere Methoden zur Anwendung der Kriterien des Standortauswahlgesetzes und die Arbeit an neuen Aufgaben mit unserem engagierten Team von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.“

Gorleben wird aus dem Verfahren ausgeschlossen

Der Salzstock Gorleben ist nach Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 des Standortauswahlgesetzes kein Teilgebiet geworden. Damit greift die Regelung des § 36 Abs. 1 S. 5 Nr.1 Standortauswahlgesetz, wonach der Salzstock Gorleben aus dem Verfahren ausgeschlossen wird. Der Salzstock Gorleben wird daher bei den weiteren Arbeiten der BGE zu den Vorschlägen über die Standortregionen nicht betrachtet.

Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Zwischenbericht Teilgebiete ist die Grundlage für die erste Phase der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Fakten geschaffen sind. Damit erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, auf die Ergebnisse des weiteren Standortauswahlverfahrens Einfluss zu nehmen. Die Beteiligung startet das Bundesamt für die Sicherheit der kerntechnischen Entsorgung (BASE) am 17./18. Oktober 2020 mit einer Auftaktveranstaltung zur Fachkonferenz Teilgebiete.

Noch keine Vorentscheidung für einen Standort

Der Zwischenbericht Teilgebiete ist noch keine Vorentscheidung über einen möglichen Standort für Endlager für hochradioaktive Abfälle. Das Ziel des nächsten Schritts im Standortauswahlverfahren ist die weitere Eingrenzung des Suchraums von Teilgebieten zu Standortregionen. Die BGE setzt dies mit Hilfe von so genannten vorläufigen repräsentativen Sicherheitsuntersuchungen, den geowissenschaftlichen Kriterien und möglicherweise auch der Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien um. Unter planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien werden beispielsweise die Besiedlungsdichte, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Kulturdenkmäler verstanden. Diese Kriterien kommen jedoch immer nur dann zum Zug, wenn die geologischen Voraussetzungen an einem anderen vergleichbaren Standort genauso gut sind. Denn die Aufgabe der BGE ist es, den Standort zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle für eine Million Jahre bietet.

Wie geht es weiter?

In diesem weiteren Verlauf der ersten Phase des Standortauswahlverfahrens erarbeitet die BGE unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete schließlich einen Standortvorschlag für Regionen, die in Phase zwei oberirdisch erkundet werden könnten. Die übertägig zu erkundenden Standortregionen werden nach vorheriger Prüfung durch das BASE und einer weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung vom Bundesgesetzgeber festgelegt. In Phase 2 ermittelt die BGE im Rahmen der übertägigen Erkundung Standorte, die sie zur untertägigen Erkundung vorschlägt. Nach Abschluss der untertägigen Erkundung wird für 2031 der Standortvorschlag angestrebt.

Über die BGE

Die BGE ist eine bundeseigene Gesellschaft im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums. Die BGE hat am 25. April 2017 die Verantwortung als Betreiber der Schachanlage Asse II sowie der Endlager Konrad und Morsleben vom Bundesamt für Strahlenschutz übernommen. Zu den weiteren Aufgaben zählt die Suche nach einem Endlagerstandort zur Entsorgung der in Deutschland verursachten hochradioaktiven Abfälle auf der Grundlage des im Mai 2017 in Kraft getretenen Standortauswahlgesetzes.

Quellverzeichnis*:

- <https://www.bge.de/de/aktuelles/meldungen-und-pressemitteilungen/meldung/news/2020/9/498-standortauswahl/>
- <https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/>

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich ausdrücklich den Forderungen der niederbayerischen Landräte nach der „Resolution der niederbayerischen Landräte zur Auswahl eines Endlagerstandorts für Atommüll“ an. Gleichzeitig unterstützt der Gemeinderat entschieden die überparteilichen Initiativen von Politik und Gesellschaft, insbesondere auch der Bürgerinitiative gegen ein geplantes Atommüllendlager im Saldenburger Granit e.V., und fordert die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) sowie alle politischen Verantwortlichen auf

- wirksam dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidung für einen Endlagerstandort ausschließlich aufgrund sachlicher Gesichtspunkte erfolgt und so tatsächlich die größtmögliche Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger erreicht wird
- bereits vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse zur geologischen Eignung von möglichen Endlagerstandorten dem aktuellen Auswahlverfahren zugrunde gelegt werden, insbesondere die Studie zur Endlagerung radioaktiver Stoffe in Deutschland der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe aus dem Jahr 2007
- die schon danach ungeeigneten oder weniger geeigneten Standorte frühzeitig auszuscheiden, insbesondere also auch den „Saldenburger Granit“
- alle Endlagerkonzepte klar auszuschließen, bei denen der langzeitsichere Einschluss der radioaktiven Abfälle vollständig oder teilweise auf technischen Barrieren beruht, um Aufwand und Dauer der Standortsuche nicht unnötig zu erhöhen, damit Standortzwischenlager nicht zu faktischen Endlagern werden

Der Gemeinderat stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich klar, dass das Gremium davon überzeugt ist, dass der „Saldenburger Granit“ kein geeigneter Standort für ein Atommüllendlager ist.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 8 Bestellung eines Jugend- und Inklusionsbeauftragten

TOP 8.1 Bestellung eines Jugendbeauftragten

Sachverhalt:

Für das Ehrenamt des Jugendbeauftragten hat sich

Maximilian Meier, geb. am 28.01.1999, Rannariedler Straße 8, Heindlschlag

beworben.

Diskussion:

Der Vorsitzende lobt die Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Herrn Maximilian Meier, Rannariedler Straße 8, Heindlschlag, geb. am 28.01.1999 zum Jugendbeauftragten der Gemeinde Jandelsbrunn.

Der Jugendbeauftragte wird in der gesetzlichen Unfallversicherung Bayerischer Gemeinden im Rahmen seiner Tätigkeit versichert.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 8.2 Bestellung eines Inklusionsbeauftragten
--

Sachverhalt:

Für das Ehrenamt des Inklusionsbeauftragten stellt sich

Herr Ansver Sobotzick, Jandelsbrunnermühle 27, Jandelsbrunn

zur Verfügung.

Diskussion:

Der Vorsitzende erkennt dankend an, dass Herr Sobotzick auch in der vergangenen Wahlperiode schon als Inklusionsbeauftragter gewirkt hat und freut sich auf die weitere gedeihliche Zusammenarbeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Herrn Ansver Sobotzick zum Inklusionsbeauftragten der Gemeinde Jandelsbrunn.

Herr Sobotzick wird im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung der Gemeinde Jandelsbrunn versichert.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

Bürgerversammlung

Bürgermeister Roland Freund informiert den Gemeinderat, dass aufgrund der herrschenden Pandemieentwicklung derzeit von der Abhaltung einer Bürgerversammlung abgesehen werden muss. Die in einer Bürgerversammlung zu besprechenden Informationen werden über die Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Haushaltslage

Entgegen den Befürchtungen dieses Jahres gestalten sich die Einnahmen der Gemeinde heuer als stabil. Der Haushalt kann eingehalten werden.

Verkehrsspiegel

Gemeinderatsmitglied Anna Wilhelm regt an, an der Einmündung der Bahnhofstraße in die Hauptstraße einen weiteren Verkehrsspiegel anzubringen, um den Verkehr aus beiden Richtungen einzusehen. Die Anregung wird in der nächsten Verkehrsschau geprüft.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:35 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Feuerwehr Jandelsbrunn

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat über eine schriftliche Stellungnahme des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn zum technischen Zustand des Löschfahrzeuges LF 8/6, welches in der Vergangenheit aufgrund technischer Mängel Probleme bereitet hat.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer